

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON LEISTUNGEN (ZVB)

INHALT

1	VERTRAGSBESTANDTEILE (§ 1)	2
2	PREISE	3
3	ÄNDERUNG DER VERGÜTUNG (§ 2 NR. 3)	3
4	VERPACKUNG	3
5	AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN (§ 4)	3
6	SPRACHE	4
7	ABNAHME (§ 13)	4
8	AUFTRAGSENTZIEHUNG - KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT (§§ 7, 8)	4
9	SICHERHEIT	5
10	RECHNUNG (§ 15)	5
11	BEZAHLUNG, ABTRETUNG (§ 17).....	5
12	VERTRAGSÄNDERUNGEN	6

VORBEMERKUNG

Die folgenden §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.

1 VERTRAGSBESTANDTEILE (§ 1)

1.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

1.2 Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Alternativ ist die VOL/B auch im Internet verfügbar, z.B. über: <https://www.vergabe24.de/vergaberecht/gesetze-und-verordnungen/volb/> (Stand 30.01.2023)

1.3 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in Nr. 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündlichen Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.

1.4 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei die unwirksame Bestimmung, entsprechend dem von den Parteien Gewollten, durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

2 PREISE

Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind. Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 /BANz Nr. 244 in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3 ÄNDERUNG DER VERGÜTUNG (§ 2 NR. 3)

Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 VERPACKUNG

Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen. Abfälle aus Verpackungen sind zu vermeiden.

Verpackungsmaterial wird vom Auftragnehmer gestellt, muss vom Auftragnehmer zurückgeführt und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Der Auftragnehmer gewährt eine umweltgerechte Entsorgung.

Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

5 AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN (§ 4)

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 5.2 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 5.3 Beschreibungen, Zeichnungen andere Unterlagen oder Muster, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden (§ 3).

6 SPRACHE

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

7 ABNAHME (§ 13)

- 7.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).
- 7.2 Die Liefergegenstände sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen hat.

8 AUFTRAGSENTZIEHUNG - KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT (§§ 7, 8)

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über:
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

8.3 Tritt der Auftraggeber gemäß Nummer 8.1 oder 8.2 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben.

Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten, werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

8.4 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

8.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

9 SICHERHEIT

Der Auftragnehmer übernimmt die Sicherheit für die zu transportierende Ware.

10 RECHNUNG (§ 15)

10.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.

10.2 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

10.3 Sofern Teillieferungen und Teilrechnungen vertraglich vereinbart wurden, müssen auf den Lieferscheinen und Rechnungen die gelieferten und restlichen Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

11 BEZAHLUNG, ABTRETUNG (§ 17)

11.1 Zahlung wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.

11.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle.

11.3 Die Zahlung gilt als geleistet:

- bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt.

11.4 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

12 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.